

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN STADTRAT DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN LEGISLATURPERIODE 2026-2032

INHALTSVERZEICHNIS

A. DIE STADTORGANE UND IHRE AUFGABEN	3
I. DER STADTRAT	3
§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen; Wertgrenzen	3
§ 2 Aufgabenbereich des Stadtrats	3
II. DIE STADTRATSMITGLIEDER	6
§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse	6
§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien	7
§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften	7
III. DIE AUSSCHÜSSE	8
1. Allgemeines	8
§ 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung	8
2. Aufgaben der Ausschüsse	9
§ 7 Vorberatende Ausschüsse	9
§ 8 Beschließende Ausschüsse	10
§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss	14
IV. DER ERSTE BÜRGERMEISTER	14
1. Aufgaben	14
§ 10 Vorsitz im Stadtrat	14
§ 11 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines	14
§ 12 Einzelne Aufgaben	15
§ 13 Vertretung der Stadt nach außen	19
§ 14 Abhalten von Bürgerversammlungen	19
§ 15 Sonstige Geschäfte	20
2. Stellvertretung	20
§ 16 Weitere BürgermeisterInnen und Bürgermeister, weitere Aufgaben	20

B. DER GESCHÄFTSGANG	21
I. ALLGEMEINES	21
§ 17 Verantwortung für den Geschäftsgang	21
§ 18 Sitzungen, Beschlussfähigkeit	21
§ 19 Öffentliche Sitzungen	21
§ 20 Nichtöffentliche Sitzungen	22
II. VORBEREITUNG DER SITZUNGEN	23
§ 21 Einberufung	23
§ 22 Tagesordnung	23
§ 23 Form und Frist für die Einladung	24
§ 24 Anträge	24
III. SITZUNGSVERLAUF	25
§ 25 Eröffnung der Sitzung	25
§ 26 Eintritt in die Tagesordnung	25
§ 27 Beratung der Sitzungsgegenstände	26
§ 28 Abstimmung	27
§ 29 Wahlen	28
§ 30 Anfragen	29
§ 31 Beendigung der Sitzung	29
IV. SITZUNGSNIEDERSCHRIFT	29
§ 32 Form und Inhalt	29
§ 33 Einsichtnahme und Abschrifterteilung	30
V. GESCHÄFTSGANG DER AUSSCHÜSSE	31
§ 34 Anwendbare Bestimmungen	30
VI. BEKANNTMACHUNG VON SATZUNGEN UND VERORDNUNGEN	31
§ 35 Art der Bekanntmachung	31
C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	32
§ 36 Änderung der Geschäftsordnung	32
§ 37 Verteilung der Geschäftsordnung	32
§ 38 Inkrafttreten	32

DER STADTRAT DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN GIBT SICH AUFGRUND DES ART. 45 ABS. 1 DER GE-
MEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM
22. AUGUST 1998 (GVBL. S. 796, 797, BAYRS 2020-1-1-I), DIE ZULETZT DURCH § 1 DES GESETZES VOM
23. DEZEMBER 2025 (GVBL. S. 637) GEÄNDERT WORDEN IST, FOLGENDE

GESCHÄFTSORDNUNG:

A. DIE STADTORGANE UND IHRE AUFGABEN

I. DER STADTRAT

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen; Wertgrenzen

(1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund eines Gesetzes bzw. einer Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters fallen.

(2) ¹Der Stadtrat überträgt die in § 7 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Stadtratsentscheidungen und die in § 8 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert; § 8 Abs. 3 Nr. 3 bleibt unberührt.

(3) Wertgrenzen in der Geschäftsordnung sind stets Bruttobeträge.

§ 2 Aufgabenbereich des Stadtrats

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Abkennung der Ehrenbürgerwürde (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,

5. die Verteilung der Geschäfte unter den Stadtratsmitgliedern (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf (z.B. aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der GO oder Genehmigungsvorbehalte nach KAG, BauGB, KommZG),
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, auch aller Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie aller örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,
9. die Beschlussfassung über die allgemeinen Regelungen der Bezüge einschließlich der Grundsatzentscheidung über die Altersteilzeit der Stadtbediensteten sowie über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über städtische Unternehmen (z.B. Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Beteiligung),
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. die Bestellung und die Abberufung von Schöffinnen und Schöffen,
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
17. die allgemeine Festsetzung von Abgaben, Tarifen und Entgelten,

18. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
19. die grundsätzlichen Angelegenheiten städtischer Planungen (insbesondere Flächennutzungsplanneuaufstellung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung, der Regional- und Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
20.
 - a) die Genehmigung von Raum- und Funktionsprogrammen für Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, deren ermittelte Baukosten gemäß Bedarfsanmeldung der Verwaltung 1.500.000 € übersteigen,
 - b) die Freigabe der Entwurfsplanung mit Kostenberechnung,
 - c) die Freigabe des Vergabeplans,
21. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
22. den Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen,
23. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
24. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks.
25. Im Rahmen der Beteiligung an der Energie-Wende-Garching GmbH und an der Energie-Wende-Garching GmbH & Co. KG die
 - a) Genehmigung des Wirtschaftsplans mit 5-jährigem Planungshorizont, bestehend aus GuV, Bilanz, Finanz-, Personal- sowie Investitionsplan für das jeweils folgende Geschäftsjahr, Genehmigung des Wirtschaftsplans der EWG-GmbH,
 - b) Aufgabe des gesamten Unternehmens / Auflösung der Gesellschaft,
 - c) Zustimmung zur Teilung von und Verfügung über Gesellschaftsanteile,
 - d) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich des Unternehmensgegenstandes sowie Maßnahmen über Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung:
 - Aufgabe des gesamten Unternehmens / Auflösung der Gesellschaft,
 - Beschlussfassung zu Verfügungen über Geschäftsanteile nach § 10 Abs. 2 des Gesellschaftervertrages der EWG GmbH & Co. KG,

- Einziehung und Abtretung von Geschäftsanteilen nach § 11 des Gesellschaftervertrages der EWG GmbH & Co. KG,
- Umwandlungen im Sinne von § 1 UmwG,
- Ausschluss eines Gesellschafters,
- Zustimmung zur Teilung von und Verfügung über Gesellschaftsanteile.

II. DIE STADTRATSMITGLIEDER

§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse

(1) Die Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLkrWG).

(3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der städtischen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen einzelne Befugnisse (§§ 10 bis 15) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) ¹Stadtratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) Die Veröffentlichung oder Weitergabe von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Stadtratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 23 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 24 versandt werden.

(4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gelten §19 Abs. 2 Sätze 3 und 4 sowie § 32 Abs. 2 entsprechend.

§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) ¹Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens 2 Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem Ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

(2) ¹Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Ab-satz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

III. DIE AUSSCHÜSSE

1. Allgemeines

§ 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten

(Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO); als Gruppe im Sinne dieser Vorschrift gelten auch einzelne Ratsmitglieder, die keiner Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft angehören. ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. ³Dabei wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Stadtratssitze geteilt. ⁴Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. ⁵Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. ⁶Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los.

⁷Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine erste und eine zweite Stellvertretung namentlich bestellt.

(3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertretungen oder ein vom Ersten Bürgermeister bestimmtes Stadratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). ²Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Stellvertretung für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). ³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 7 Vorberatende Ausschüsse

(1) ¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Es werden folgende vorberatende Ausschüsse mit nachstehendem Aufgabenbereich gebildet:

1. Haupt- und Finanzausschuss:

- a) Vorbereitung der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Anlagen und Bestandteilen,
- b) Vorberatung der Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten.

2. Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

- a) Aufstellungs- und Satzungs- bzw. Feststellungsbeschluss zum Erlass, zur Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches und der Bayerischen Bauordnung.
- b) Grundsatzentscheidungen im Bereich des Klimaschutzes und der Klimaanpassung, insbesondere die Festlegung strategischer Ziele und Konzepte
- c) Anträge nach § 246 e BauGB i. V. m. § 36 a BauGB (Bauturbo), die Grundstücke betreffen, die zur Wohnbebauung angrenzen,
- d) Anträge nach § 246 e BauGB i. V. m. § 36 a BauGB (Bauturbo), die eine GF-Mehrung ab 500 m² haben und einen städtebaulichen Vertrag erfordern,
- e) Anträge nach § 246 e BauGB i. V. m. § 36 e BauGB (Bauturbo) mit städtebaulichem Vertrag,
- f) grundsätzliche Fragen der Verkehrsplanung,
- g) Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen,
- h) Grundsätzliche Angelegenheiten der Regional- und Landesplanung.

§ 8 Beschließende Ausschüsse

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Stadtrats.

(2) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der Erste Bürgermeister oder dessen Stellvertretung im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragen. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim Ersten Bürgermeister eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Haupt- und Finanzausschuss:

- a) Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:
 - die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 1.500.000 € im Einzelfall,
 - der Erlass bis zu einem Betrag von 60.000 € je Einzelfall, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu einem Betrag von 120.000 € je Einzelfall,
 - die Entscheidung über über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 120.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
 - Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einem Betrag oder – falls dieser nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 1.500.000 €,
 - die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 60.000 € je Einzelfall (Abs. 4),

- Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren,
- b) Personalangelegenheiten (u.a. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung) der Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 9, einschließlich der Entscheidung über deren Altersteilzeit mit Ausnahme der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,
- c) Personalangelegenheiten (u.a. die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung, Entlassung und Entscheidung über die Altersteilzeit im Einzelfall) der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9a TVöD, Entgeltgruppe S9a-TVöD-SuE oder ab einem entsprechenden Entgelt,
- d) personenbezogene Entscheidungen, zu denen die Stadt in sonstiger Weise berufen ist, z.B. die Bestätigung der Feuerwehrrkommandantin oder des Feuerwehrrkommandanten, die Benennung und Abberufung der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten usw.,
- e) Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, des Gewerbewesens, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheits- und Sozialwesens, der öffentlichen Einrichtung und des Wohnungswesens,
- f) Angelegenheiten der Gemeinschaftspflege, der Altenhilfe, der Erwachsenenbildung, der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Schulen,
- g) Grundsatzentscheidungen über die Ausrichtung eines Kultur- und Veranstaltungsangebotes der Stadt sowie konzeptionelle Entscheidungskompetenz über kulturelle Einrichtungen im Rahmen der vom Stadtrat im Haushalt genehmigten Finanzmittel,
- h) Grundsatzangelegenheiten des Sports,
- i) Entscheidungen in Widerspruchsangelegenheiten im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses,
- j) Grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts,
- k) Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung,
- l) die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für den Ersten Bürgermeister,

- m) Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragungen,

soweit nicht der Erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

2. Bau-, Planungs- und Umweltausschuss:

- a) Verfahrensbeschlüsse gemäß §§ 3, 4, 4a BauGB im Rahmen von Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen, Flächennutzungsplanänderungen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie aller örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,
- b) Herstellung des Einvernehmens für die Ausnahmen und Befreiungen vom Bebauungsplan (§ 31 Abs. 1 und § 31 Abs. 2 BauGB),
- c) Erteilung des Einvernehmens für Bauanträge, Vorbescheidsanträge sowie formlose Bauvoranfragen im Außenbereich,
- d) Bauanträge, bei denen die Verwaltung im Rahmen ihrer Zuständigkeit beabsichtigt, das Einvernehmen nicht zu erteilen,
- e) Entscheidungen in Widerspruchsangelegenheiten im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses,
- f) Raum- und Funktionsprogramm bei Baukosten von nicht mehr als 1.500.000 € gemäß Bedarfsanmeldung der Verwaltung,
- g) Projektgenehmigung einschließlich Raum- und Funktionsprogramm bei Baukosten von nicht mehr als 1.500.000 € gemäß Entwurfsplanung, Kostenberechnung und Freigabe des Vergabeplans,
- h) Vergabe von Aufträgen für Planungsleistungen:
 - Festlegung von Vergabekriterien für Planungsleistungen vor Beginn des Vergabeverfahrens (s. § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 d) und Ermächtigung zur Durchführung von Vergabeverfahren bis EU-Schwellenwert,
 - ab Erreichen des EU-Schwellenwerts: nach Durchführung formeller Verfahren nach VgV und GWB,
- i) Genehmigung von Kostenmehrungen bis zu 1.500.000 €, sofern diese 10 % der ursprünglichen Kostenberechnung nicht überschreiten; daneben bis zu 100.000 € auch bei Überschreitung der 10%-Grenze,

- j) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie bei Flächennutzungsplanverfahren anderer Gemeinden; Beteiligung bei Bebauungsplanverfahren, die die Ausweisung eines neuen Gebietes zum Inhalt haben,
- k) Ausübung von Vorkaufsrechten,
- l) Umlegungsverfahren und Grenzregelungsverfahren,
- m) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen,
- n) Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten,
- o) Erteilung des Einvernehmens nach § 246 e BauGB i. V. m. § 36 BauGB (Baturbo) zu Anträgen, die mehr WE beinhalten als im Bebauungsplan festgesetzt,
- p) Erteilung des Einvernehmens nach § 246 e BauGB i. V. m. § 36 a BauGB (Baturbo) im Fall einer Geschoßflächenmehrung bis 500 m²,
- q) Angelegenheiten des kommunalen Klimaschutzes und der Klimaanpassung, insbesondere:
 - Fortschreibung und Umsetzung bestehender Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepte
 - Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen
 - Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels

soweit nicht der Erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

3. Werkausschuss:

- a) Alle Angelegenheiten der städtischen Eigenbetriebe, soweit nicht gemäß Betriebssatzung der Stadtrat für die Entscheidung ausschließlich zuständig ist, sich die Entscheidung allgemein vorbehält, im Einzelfall an sich zieht oder es sich um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung des Eigenbetriebs handelt. Die Werkausschusssitzungen finden in der Regel vor den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses statt.

(4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beträgen oder Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. DER ERSTE BÜRGERMEISTER

1. Aufgaben

§ 10 Vorsitz im Stadtrat

(1) ¹Der Erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Hält der Erste Bürgermeister Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Stadtrat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus.

²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 11 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines

(1) ¹Der Erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern oder Bürgermeisterinnen, nach deren Anhörung auch einem Stadratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Der Erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) ¹Der Erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Stadtbediensteten und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Stadtbeamten und Stadtbeamtinnen aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). ²Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.

(4) ¹Der Erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher

Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und Stadtbedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 12 Einzelne Aufgaben des Ersten Bürgermeisters

(1) Der Erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Städten durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für Haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO), einschließlich der Entscheidung über Altersteilzeit für die genannten Beamten und Beamtinnen,
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO) einschließlich der Entscheidung über Altersteilzeit der genannten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen,
7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),

9. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
10. die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des Ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Stadtbediensteten:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften sowie etwaiger Grundsatzbeschlüsse des Stadtrates,
 - b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 150.000 € je Einzelfall,
 - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	30.000 €
- Niederschlagung	60.000 €
- Stundung	60.000 €
- Aussetzung der Vollziehung	50.000 €
 - c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 30.000 € und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 30.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
 - d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 150.000 €,

e) Vergabe für Aufträge von Planungsleistungen:

- Planungsleistungen bis 150.000 €
- Planungsleistungen über 150.000 € bis zum Erreichen des EU-Schwellenwerts, nach vorheriger Festlegung der Auswahlkriterien durch den Bau-, Planungs- und Umweltausschuss,

Bei Baumaßnahmen über 150.000 € ist der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss über die jeweiligen Auftragsvergaben zu informieren.

- f) Einzelne Auftragserhöhungen in Form von Nachträgen und Auftragsänderungen, soweit die freigegebene Kostenberechnung der jeweiligen Maßnahme nicht überschritten wird. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss ist über die Auftragserhöhungen zu informieren. Im Falle einer Überschreitung der Kostenberechnung ist der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss für die Entscheidung der Mehrkosten gemäß § 8 zuständig im Übrigen der Stadtrat,
- g) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 5.000 € je Einzelfall oder entsprechend den vom Stadtrat beschlossenen Richtlinien; eine Übersicht mit den Einzelfällen wird jährlich im Haupt- und Finanzausschuss bekannt gegeben.

3. in Grundstücksangelegenheiten:

- a) der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke, grundstücksgleiche und dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 150.000,- € im Einzelfall,
- b) Handlungen oder Unterlassungen jeder Art mit Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einer Wertgrenze von jährlich 150.000 €,
- c) die Messungsanerkennungen und die Auflassung bei bereits genehmigten Verträgen, wenn die Abweichung nicht mehr als 20 % beträgt, maximal jedoch 150.000 €. Bei Verträgen, die in eigener Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters abgeschlossen werden, darf die Gesamtsumme 50.000 € nicht überschreiten,
- d) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn der Wert nicht mehr als 60.000 € jährlich beträgt und die Verträge nicht auf mehr als 5 Jahre unkündbar abgeschlossen werden.

4. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an eine Prozessbevollmächtigte oder einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Stadt bzw., falls diese nicht bestimmbar ist, der Streitwert voraussichtlich 50.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 8), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich,

5. in Bauangelegenheiten:

- a) die Abgabe der Erklärung der Stadt nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,
- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
- c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 BayBO
 - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder der eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist,
 - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
- d) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
- e) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.

6. im Rahmen der Beteiligung an der Energie-Wende-Garching GmbH und Energie-Wende-Garching GmbH & Co. KG die:
- a) Vertretung der Stadt Garching in der Gesellschafterversammlung,
 - b) Vollzug des Wirtschaftsplans der EWG,
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Ergebnisverwendung und Entlastungserteilung bei der EWG-GmbH sowie bei der EWG GmbH & Co. KG.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 13 Vertretung der Stadt nach außen

(1) Die Befugnis des Ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der Erste Bürgermeister nicht gemäß § 12 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Der Erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.

§ 14 Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) ¹Der Erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der Erste Bürgermeister oder eine von ihm bestellte Vertretung.

(2) Auf Antrag von Bürgern und Bürgerinnen nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der Erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.

§ 15 Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des Ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 16 Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, weitere Aufgaben

(1) ¹Der Erste Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung von der Zweiten Bürgermeisterin oder dem Zweiten Bürgermeister und, wenn diese oder dieser ebenfalls verhindert ist, von der Dritten Bürgermeisterin oder dem Dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO). ²Für den im Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bestimmt der Stadtrat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO weitere Stellvertretungen in folgender Reihenfolge:

Dr. Joachim Krause, Florian Baierl, Albert Biersack

(2) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Ersten Bürgermeisters aus.

(3) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

B. DER GESCHÄFTSGANG

I. ALLGEMEINES

§ 17 Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) ¹Stadtrat und Erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Stadteinwohner und Stadteinwohnerinnen an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Stadtrat.

§ 18 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) ¹Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 19 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets

eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Stadtbediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmenden sind nur mit deren Einwilligung zulässig. ⁵Ausnahmen nach §32 Abs. 2 dieser GeschO sind auch ohne deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 20 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
4. Auftragsvergaben,
5. Städtebauliche Verträge.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. VORBEREITUNG DER SITZUNGEN

§ 21 Einberufung

(1) ¹Der Erste Bürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO beruft er die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO) oder spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(2) ¹Die Sitzungen finden im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Rathausplatz 1, 85748 Garching b. München statt; sie beginnen in der Regel um 19:30 Uhr. ²Regelmäßiger Sitzungstag für Gemeinderatssitzungen ist der Donnerstag.

³In der Einladung (§ 23) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 22 Tagesordnung

(1) ¹Der Erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der Erste Bürgermeister auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten mit einer Stellungnahme der Verwaltung auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Stadtratsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ³Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Stadtratssitzungen.

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 23 Form und Frist für die Einladung

(1) ¹Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. ²Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. ³Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) ¹Die weiteren Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, müssen grundsätzlich in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) 5 Tage vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden. ²Nur in dringenden Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden. Stadträte, die ihr Einverständnis zur elektronischen Bereitstellung verweigert haben, erhalten die weiteren Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, schriftlich zur Verfügung gestellt.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 24 Anträge

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch über das Ratsinformationssystem oder über buergermeister@garching.de zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind in verschlüsselter Form zu übermitteln. ³Anträge sollen spätestens am 11. Tag vor der Sitzung beim Ersten Bürgermeister eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten. ⁵Anträge für die ein vorberatender oder beschließender Ausschuss zuständig ist, werden direkt ohne Verweisung durch den Stadtrat in dem dafür zuständigen Ausschuss behandelt.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung z.B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Anträge auf Festsetzung eines Ordnungsgelds nach Art. 53 Abs. 3 GO oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. SITZUNGSVERLAUF

§ 25 Eröffnung der Sitzung

(1) ¹Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung wird mit Versand der Einladung zur nächsten Sitzung im Ratsinformationssystem eingestellt. Hat das Stadtratsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Bereitstellung nicht erteilt, erhält es die Niederschrift der vergangenen Sitzung in schriftlicher Form mit schriftlicher Ladung zur nächsten Sitzung. ⁴Ausgenommen sind Sondersitzungen.

(2) ¹Die Niederschriften über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt zusätzlich während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Stadtratsmitglieder auf. ²Wenn bis zum Schluss der Stadtratssitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gelten die öffentliche und nichtöffentliche Niederschrift als vom Stadtrat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 26 Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 20), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.

(3) ¹Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 27 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied verlässt bei nicht öffentlicher Sitzung den Raum, bei öffentlichen Tagesordnungspunkten verbleibt es während der Beratung und Abstimmung an seinen Platz am Beratungstisch.

(3) ¹Sitzungsteilnehmende dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem Vorsitzenden erteilt wird. ²Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörenden kann in der Stadtratssitzung das Wort ausschließlich im Rahmen einer Bürgerfragestunde, jedoch nur zu Punkten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, erteilt werden.

(4) ¹Die Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Bei gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam.

²Bei weiteren Verstößen kann der Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) ¹Gegen Mitglieder des Stadtrates, die die Ordnung erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrates ein Ordnungsgeld bis zu 500 €, im Wiederholungsfall bis zu 1.000 € festsetzen. ²Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde.

(9) ¹Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, so dass der Sitzungsfortgang unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(10) ¹Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 28 Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 18 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,

3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nr. 1 bis 3 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 29 Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche

Stimmzettel, die den Namen des oder der Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 30 Anfragen

¹Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Stadtbedienstete beantwortet werden. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 31 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV. SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

§ 32 Form und Inhalt

(1) ¹Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift sind Tonaufnahmen anzufertigen. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO). ³Auf Antrag können kurze Erklärungen der Stadträte zum persönlichen Abstimmungsergebnis dem Protokoll als Anlage beigelegt werden.

(4) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 33 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Bürger und Bürgerinnen Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Stadtgebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) ¹Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Stadtratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. ²Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. GESCHÄFTSGANG DER AUSSCHÜSSE

§ 34 Anwendbare Bestimmungen

(1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 17 bis 33 sinngemäß. ²Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) ¹Mitglieder des Stadtrats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen.

³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. BEKANNTMACHUNG VON SATZUNGEN UND VERORDNUNGEN

§ 35 Art der Bekanntmachung

(1) ¹Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung digital über das Internet unter www.garching.de bekanntgegeben wird. ²Die Bekanntgabe auf dieser Internetseite erfolgt erst, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. ³Sie wird frühestens nach 14 Tagen wieder gelöscht. ⁴Es wird schriftlich oder elektronisch festgehalten, wann die digitale Bekanntgabe auf der Internetseite öffentlich verfügbar war und wann sie wieder gelöscht wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) ¹Soweit eine zusätzliche analoge Form der Bekanntmachung gesetzlich zwingend erforderlich ist, erfolgen Bekanntgaben der Niederlegung unter der in Absatz 1 Satz 1 genannten Internetadresse und zusätzlich durch Anschlag an der Gemeindetafel. ²Die Gemeindetafel befindet sich am Rathausplatz 3, Garching.

(3) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf über das Internet unter der öffentlich zugänglichen Internetseite nach Absatz 1 Satz 1 hingewiesen.

(4) ¹Die Gemeinde unterhält zu Informationszwecken folgende weitere Gemeindetafeln:

1. Auweg / Ecke Königsberger Str., Garching
2. Riemerfeldring / Daxenäckerweg, Garching
3. Niels-Bohr-Straße, Garching
4. Hohe-Brücken-Straße / Heidenheimer Straße, Hochbrück
5. Bushaltestelle, Dirnismaning

²Rechtlich erheblich im Sinne von Art. 26 Abs. 2 Satz 2 GO ist allein die Bekanntmachung nach Abs.1 und soweit gesetzlich zwingend erforderlich nach Abs. 2.

C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 36 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

§ 37 Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Stadtrats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszu-
händigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in
der Verwaltung der Stadt aus und wird im Internet unter www.garching.de ver-
öffentlicht.

§ 38 Inkrafttreten

- ¹ Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 12.05.2026 in Kraft.
² Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 12.05.2020 außer Kraft.

Stadt Garching b. München



Thomas Lemke
Erster Bürgermeister

